

Amtliche Energiestatistik neu geregelt

Am 1. Januar 2003 trat das Energiestatistikgesetz (EnStatG)¹⁾ nach langer Vorbereitungszeit in Kraft. Mit diesem neuen Gesetz wurden die amtlichen Energiestatistiken aus verschiedenen Rechtsgrundlagen zusammengeführt und an die gewandelten Informationsbedürfnisse der Nutzer angepasst, wobei künftig auch für die Bereiche Wärmemarkt, Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbare Energieträger Statistikdaten bereitgestellt werden. Neu geregelt wurde außerdem die Befragung über den Energieeinsatz in der Industrie, was zu einer deutlichen Entlastung gerade bei den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) führt. Somit wurde auch der Vorgabe der Politik nach Entlastung der Auskunft Gebenden und nach Kostenneutralität der amtlichen Statistik Rechnung getragen. Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes wurde darüber hinaus eine Empfehlung des Statistischen Beirates zur Neuordnung der Energiestatistik umgesetzt. Der nachfolgende Beitrag, der von dem für Energiestatistiken zuständigen Referatsleiter im Statistischen Bundesamt Dipl.-Kaufmann Wolfgang Bayer verfasst wurde, beleuchtet den energiepolitischen Hintergrund und informiert über die Ausgestaltung des neuen Gesetzes.

Ausgangssituation

„Wirtschaft ohne Energie geht schon rein physikalisch nicht“, sagte der – zu dieser Zeit noch designierte – Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) Wolfgang Clement²⁾ zu Beginn der neuen Legislaturperiode und wies damit sogleich auf die besondere Bedeutung der Energiewirtschaft zur Sicherung und Aufrechterhaltung der Produktionsprozesse hin. Der Energiesektor ist ohne Frage wichtiger Bestandteil einer Volkswirtschaft. Zentrale energiepolitische Aufgabe ist die Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung, die eine gleichermaßen sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energiebereitstellung und -nutzung gewährleistet. Bei der Verfolgung dieser Zielsetzung sind die zuständigen politischen Institutionen in Bund und Ländern auf verlässliche statistische Informationen angewiesen. Informationen über die Energieversorgung sind ebenfalls wichtige Orientierungsgrößen für andere Politikbereiche, wie zum Beispiel für die Wirtschafts-, Umwelt-, Verkehrs- und Finanzpolitik.

Das in Deutschland vorhandene energiestatistische Datenangebot genügte allerdings nicht mehr den Anforderungen, die sich aus der umfassenden wirtschaftlichen und politischen Bedeutung des Energiesektors ergeben. In den zurückliegenden Jahrzehnten existierte keine amtliche Energiestatistik, die eine zusammenhängende Darstellung des Aufkommens, der Umwandlung und der Verwendung von Energieträgern ermöglichte. Stattdessen gab es eine Reihe von Einzelgesetzen, die mittelbar oder unmittelbar energierelevante Tatbestände berührten.

Die bislang wichtigste Rechtsgrundlage zur Erhebung energiestatistischer Daten war das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002. Dieses Gesetz bildete bis Ende letzten Jahres die Rechtsgrundlage für Erhebungen bei Betrieben und Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung. Außerdem enthielt es Regelungen für die Erhebung von Brennstoffen sowie von Elektrizität bei Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Stei-

nen und Erden sowie des verarbeitenden Gewerbes. Weitere Statistiken mit Energiebezug waren bzw. sind im Rohstoffstatistikgesetz, im Gesetz über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe, im Mineralölstatistikgesetz sowie im Außenhandelsstatistikgesetz geregelt.

Die Zersplitterung der energiestatistischen Rechtsgrundlagen war von erheblichem Nachteil für die statistische Aufbereitung und Interpretation von Energiedaten. So erforderte eine Gesamtdarstellung des Energieflusses einen erheblichen Aufwand für die Auswertung der verschiedenen Einzelstatistiken, deren Erhebungsmerkmale bisher nicht genügend aufeinander abgestimmt waren. Wichtige Teilbereiche der Energieversorgung wurden außerdem durch die frühere Energiestatistik nur unzureichend erfasst. Dies galt beispielsweise für die Kraft-Wärme-Kopplung, für die Nutzung erneuerbarer Energieträger, wie Sonne und Wind, sowie für zentrale Verwendungsbereiche, wie Haushalte und Kleinverbraucher.

Seit der Verabschiedung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe Ende der 1970er Jahre hat der Bedarf an Daten über die Energieerzeugung und -verwendung in inter- und supranationalen Organisationen, wie der Internationalen Energie-Agentur (IEA), dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) oder der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE), erheblich zugenommen. Diesen Verpflichtungen konnte die Bundesregierung nur mit Einschränkungen gerecht werden. Eine bereits im Jahr 1992 für das Bundesministerium für Wirtschaft durchgeführte Bestandsaufnahme der Energiestatistik in der Bundesrepublik Deutschland durch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) kam zu dem Ergebnis, dass „angesichts des in vielen energierelevanten Bereichen konstatierten erheblichen Informationsdefizits ein Handlungsbedarf zur Verbesserung der Datenbasis offenkundig ist“.³⁾ Vor dem Hintergrund der gesellschaftspolitischen Bedeutung von Energiefragen war eine Umsetzung dieses Handlungsbedarfs dringend geboten. Diese Einschätzung wurde auch im jüngsten Energiebericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bestätigt.⁴⁾

Auch im Hinblick auf die international eingegangenen Verpflichtungen zur Reduktion von Treibhausgasen und zur Berichterstattung hierüber war der bisherige Zustand unbefriedigend. Die Berechnung der Emissionsentwicklung beim mengenmäßig bedeutendsten Klimagas – dem Kohlendioxid – kann nur auf der Basis von

1) Gesetz zur Neuregelung der Energiestatistik und zur Änderung des Statistikregistergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 2002, Artikel 1 „Gesetz über Energiestatistik (Energiestatistikgesetz – EnStatG)“ (BGBl. I S. 2867).

2) Süddeutsche Zeitung vom 9. Oktober 2002.

3) Messer, R./Ziesing, H.-J.: „Aktueller und längerfristiger Bedarf an energiestatistischen Basisdaten“, Gutachten des DIW, Berlin 1992, S. 74.

4) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: „Nachhaltige Energiepolitik für eine zukunftsfähige Energieversorgung (Energiebericht)“, Berlin 2001, S. 19 und 21.

Energieeinsatzmengen vorgenommen werden. Eine möglichst vollständige und ausreichend detaillierte Erfassung der in den einzelnen Verwendungsbereichen eingesetzten Energieträger ist deshalb eine wichtige Voraussetzung für eine sachgerechte Politik zum Schutz der Erdatmosphäre. Auch dies machte eine gegenüber dem früheren Zustand erhebliche Verbesserung der energiestatistischen Datenbasis notwendig.

Schließlich haben sich die Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft, insbesondere für die leitungsgebundene Energieversorgung, in den letzten Jahren grundlegend verändert. Durch die Deregulierung und Liberalisierung der europäischen Strom- und Gasmärkte wurde ein Umbruch der Marktstrukturen in Gang gesetzt, dessen Ende noch nicht abzusehen ist. Auf der Angebotsseite werden nach wie vor Unternehmen entflochten, neue Anbieter treten hinzu und veränderte Produktformen werden auf dem Markt angeboten. Auf der Konsumentenseite bilden sich neue Formen der Organisation von Nachfrage (als Stichworte seien genannt: Bündel- und Kettenkunden, Contracting usw.). Die Erfassungsmöglichkeiten der amtlichen Statistik waren auf diese veränderten Marktbedingungen nicht ausgerichtet. Hier bestand dringender Anpassungsbedarf hinsichtlich der Formulierung adäquater Erhebungstatbestände und Erfassungsstufen.

Die Anforderungen der Energiepolitik an das energiestatistische Datenmaterial sind zudem vielfältig und gehen über die allgemein gültigen Kriterien wie Zuverlässigkeit, Objektivität und Aktualität hinaus. Dabei sind zwei Aspekte besonders hervorzuheben, die sich aus konkreten energiepolitischen Aufgabenstellungen ergeben.

Im Energiebereich kommt es in besonderem Maße auf die Vollständigkeit der Erhebung aller Komponenten an. Klammert man Teilmärkte aus, wird die Aussagefähigkeit einer Gesamtbetrachtung entscheidend verringert. Eine Gesamtbetrachtung findet in Form einer Energiebilanz statt. (*Anmerkung der Redaktion:* In Rheinland-Pfalz wird diese vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau erstellt.) Versorgungsanteile, Importabhängigkeiten, Energie-Einsparentwicklungen und die Zielerreichung im Zusammenhang mit der international eingegangenen Verpflichtung zur Reduktion der Klimagase können nur dann zuverlässig beurteilt werden, wenn die Versorgungsströme möglichst vollständig abgebildet werden. Dies ist auch notwendige Voraussetzung dafür, dass ein internationaler Handel mit Emissions-Zertifikaten eingeführt werden kann.

Außerdem muss im Energiebereich besonderer Wert auf eine zeitnahe und mit möglichst kurzer Periodizität erfolgende Erhebung und Berichterstattung gelegt werden. Dies ergibt sich aus der zentralen Verantwortung der Energiepolitik für die Gewährleistung einer ausreichenden und sicheren Energieversorgung. Die Sicherstellung der Energieversorgung erfordert insbesondere bei nicht oder nur begrenzt speicherfähigen Energieträgern wie Elektrizität und Gas eine auf kurze Zeiträume bezogene Betrachtungsweise. Für die wesent-

lichen Versorgungsmerkmale sind deshalb monatliche Erhebungen und Aufbereitungen notwendig. Nur so können eine ausreichend genaue Beurteilung des Lastverlaufs der Energieversorgung vorgenommen und Vorsorge zur Vermeidung von Krisensituationen getroffen werden. Im Übrigen bestehen Anforderungen nach monatlicher Berichterstattung auch durch internationale statistische Behörden und Institutionen sowie aufgrund von Verpflichtungen im Rahmen supranationaler Krisenvorsorgesysteme.

Einzelstatistiken wurden in einem Gesetz zusammengefasst und ergänzt

Mit dem neuen Energiestatistikgesetz wurde für die Energiepolitik ein energiestatistischer Rahmen geschaffen, der möglichst viele Energieträger und Verwendungsbereiche umfasst. Dabei wurde ein einheitliches Erhebungskonzept zugrunde gelegt und die Grundlage für eine Energiefachstatistik geschaffen. In dieses Konzept wurden zunächst die bislang verstreut angeordneten Einzelstatistiken eingebracht. Hierzu war es notwendig, die Regelungen für diese Einzelstatistiken zu aktualisieren und vorhandene Lücken zu schließen. Gleichzeitig konnten bestehende Überschneidungen eliminiert und der Erhebungsumfang und die Berichtskreise auf das sachlich notwendige Maß reduziert werden.⁵⁾ Außerdem wurden Erhebungen für einige Energieträgerbereiche angeordnet, deren statistische Erfassung bisher noch nicht ausreichend geregelt war. Darüber hinaus berücksichtigt das neue Gesetz die Anforderungen an eine umfassende und aktuelle Berichterstattung im föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland durch entsprechende regionale Aufgliederungen bestimmter Merkmale. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde auch eine Empfehlung des Statistischen Beirates nach Neuordnung der Energiestatistik umgesetzt. Die tabellarische Übersicht zeigt die wesentlichen Änderungen auf einen Blick.

Angesichts des engen Haushaltsrahmens für die amtliche Statistik musste sich das Gesetz auf die Behandlung der dringendsten Probleme der Energiestatistik konzentrieren. Um den Forderungen nach Entlastung und Kostenneutralität zu entsprechen, konnten zusätzliche Erhebungen nur in dem Umfang realisiert werden, in dem das bisherige Programm der Energiestatistik reduziert wurde. Die neu aufgenommenen Erhebungen für den Wärmemarkt, die Kraft-Wärme-Kopplung, die erneuerbaren Energieträger und den Kohleaußenhandel standen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rückführung einiger Erhebungen, beispielsweise der Statistik über die industrielle Energieverwendung. Hier wurden im Vergleich zu bisher geltenden Regelungen erhebliche Entlastungen von Berichtspflichtigen vorgesehen. Dies gilt insbesondere für die Betriebe und Unternehmen des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des verarbeitenden Gewerbes, bei denen auf die bisherige monatliche bzw. vierteljährliche Erhebung bei höchstens 68 000 Betrieben verzichtet wurde; hier findet nur noch eine jährliche Erfassung bei bundesweit maximal 60 000 Betrieben statt. Befreit werden diese Betriebe auch von der Meldung zur jährlichen Statistik über die Erzeugung und Verwendung von brennbaren Gasen. Ferner wurden die monatlichen Erhebungen über Aufkommen,

5) Siehe Angermann, O./Laux, G./Reimann, W.: „Überlegungen zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe“, in *Wirtschaft und Statistik*: 8/1998, S. 640 ff.

Was ändert sich, was ist neu im Energiestatistikgesetz (EnStatG)?
Das Wichtigste auf einen Blick

Statistik-Nr.	Bezeichnung der Statistik	Periodizität	Berichtskreis EnStatG (bundesweit)	Änderungen (+) neues Merkmal, (-) Merkmal entfällt
066K	Elektrizitätsversorgung (Kraftwerke)	m	maximal 1 000 Anlagenbetreiber	(+) Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)
066N	Elektrizitätsversorgung (Netzbetreiber)	m	maximal 1 000 Netzbetreiber	(-) 24-Stunden-Werte Netzbelastung
066Z	Elektrizitätsversorgung (Netzbetreiber): Bezug von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern	j	alle Netzbetreiber	(+) Zahl und Leistung der einspeisenden Anlagen
067	Stromerzeugungsanlagen im Bergbau und verarbeitenden Gewerbe	j	alle Eigenversorger	(+) KWK (-) 24-Stunden-Werte (-) verschiedene Leistungsarten
064	Fernwärmeversorgung: Aufkommen, Verwendung, Abgabe von Wärme; Einsatz von Energieträgern zur Wärmeerzeugung	j	maximal 1 000 Betreiber	neue Erhebung
068, 069	Gasversorgung (Ferngasunternehmen, Produzenten, Kokereien): Aufkommen, Verwendung, Abgabe von Gas	m	maximal 100 Betreiber	(+) Ausfuhr nach Staaten
070	Unternehmen der Mineralölverarbeitung: Aufkommen, Verwendung, Abgabe von Flüssiggas und Raffineriegas	m		Erhebung entfällt
072	Verkaufsgesellschaften von Flüssiggas: Aufkommen, Verwendung, Abgabe von Flüssiggas	m		Erhebung entfällt
073	Abwasserbeseitigung (Kläranlagen, andere Abwasserbehandlungsanlagen): Gewinnung und Verwendung von Klärgas	j	maximal 6 000 Betreiber	(+) Abgabe von Klärgas nach Ländern (+) Abgabe von Elektrizität aus Klärgas nach Ländern
074	Betriebe im Bergbau und verarbeitenden Gewerbe: Erzeugung und Verwendung von brennbaren Gasen; Einsatz von Energieträgern zur Gaserzeugung	j		Erhebung entfällt
075	Verkaufsgesellschaften von Flüssiggas: Abgabe von Flüssiggas	j	maximal 130 Unternehmen	(+) Erweiterung der Abnehmergruppen (+) Abgabe nach Ländern
075	Unternehmen der Mineralölverarbeitung: Abgabe von Flüssiggas			
061	Ein- und Ausfuhr von Kohle	m	alle Importeure/Exporteure	neue Erhebung
062	Geothermie	j	maximal 100 Betreiber	neue Erhebung
063	Treibstoffe aus Biomasse	j	maximal 100 Betreiber	neue Erhebung
060	Bezug, Bestand, Verbrauch, Abgabe von Energieträgern (Betriebe im Bergbau und verarbeitenden Gewerbe)	j m/vj	maximal 60 000 Betriebe maximal 68 000 Betriebe	neue Erhebung Erhebung entfällt
082	Gasversorgung (Fern- und Ortgasunternehmen, Produzenten, Kokereien): Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Gas	j	alle Betreiber	(+) Bestand, Einsatz von Energieträgern zur Gaserzeugung (+) Ausfuhr nach Staaten (+) Transitmengen von Gas
083	Elektrizitätsversorgung (Anlagen-/Netzbetreiber): Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Elektrizität	j	alle Betreiber	keine Änderung

Verwendung und Abgabe von Flüssiggas und Raffineriegas ersatzlos gestrichen.

Lücken bleiben unter anderem bei Kleinverbrauchern

Aufgrund der genannten politischen Vorgaben, die bei der Schaffung neuer bzw. der Ausweitung bestehender amtlicher Statistiken zu berücksichtigen waren, kann das vorliegende Gesetz den eingangs dargestellten Datenbedarf leider nicht vollständig abdecken. Der außerordentlich heterogene Verwendungsbereich der Kleinverbraucher (Gewerbe, Handel und Dienstleistungen), der Verbrauchssektor Haushalte sowie die Wärmeerzeugung aus Biomasse und Solarthermie mussten unberücksichtigt bleiben, da hierfür aus Kostensicht gegenwärtig keine realistischen Erhebungsmöglichkeiten

im Rahmen der amtlichen Statistik gesehen werden. Es ist somit nicht möglich, den aus nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten resultierenden Informationsbedarf allein auf der Basis des Energiestatistikgesetzes zu decken. Deshalb sollen künftig regelmäßig Zusatzerhebungen außerhalb der amtlichen Statistik durchgeführt werden.

Ausgenommen bleibt im Rahmen dieses Gesetzes auch der Mineralölbereich, für den entsprechende Daten auf der Grundlage des Mineralöldatengesetzes⁶⁾ von 1988 erfasst werden. Eine Integration dieses Gesetzes in das Energiestatistikgesetz ist nicht sinnvoll, da das Mineralöldatengesetz vorrangig dem Verwaltungsvollzug dient.

Neuformulierung der Erhebungstatbestände für die Elektrizitäts- und Gasstatistik

Mit der Neuformulierung der Erhebungstatbestände für die Elektrizitäts- und Gasstatistik wurde insbe-

6) Gesetz über die Erhebung von Meldungen in der Mineralölwirtschaft (Mineralöldatengesetz – MinÖlDatG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2352), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992).

sondere der von den supranationalen⁷⁾ sowie nationalen Rahmenvorschriften⁸⁾ und Folgeregelungen ausgelösten Trennung der leitungsgebundenen Energieversorgung in die Bereiche Erzeugung, Übertragung und Verteilung bei Strom bzw. Gewinnung, Fernleitung, Speicherung, Verteilung und Versorgung bei Erdgas Rechnung getragen. Ferner wurde die Erhebung in der Elektrizitätswirtschaft um den Bereich der energiepolitisch besonders bedeutsamen Kraft-Wärme-Kopplung erweitert. Angaben hierzu sowie über den zurechenbaren Brennstoffeinsatz waren bislang nur auf Basis grober Schätzungen möglich.

Erhebungen in der Elektrizitätswirtschaft

Die sichere und ausreichende Versorgung mit Elektrizität gehört zu den wichtigsten Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit einer modernen Industriegesellschaft. Die Elektrizitätswirtschaft unterliegt in Deutschland deshalb der Aufsicht des Staates im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Elektrizitätswirtschaft ist außerdem der zentrale Umwandlungsbereich innerhalb der Energiewirtschaft und als solcher auch ein wichtiger Energieverwendungsbereich. Mehr als ein Drittel des Primärenergieverbrauchs entfällt auf den Elektrizitätssektor. Eine möglichst detaillierte, exakte und zeitnahe statistische Erhebung und Darstellung ist deshalb dringend geboten. Dies erfordern auch umfangreiche Berichtspflichten für Eurostat und internationale Organisationen wie die Internationale Energie-Agentur sowie für den grenzüberschreitenden Elektrizitätswirtschaftlichen Zusammenschluss der Union pour la Coordination du Transport de l'Electricité (UCTE), in dessen Verbund die deutsche Elektrizitätswirtschaft eingegliedert ist.

Wie vorher sind in diesem Bereich monatliche und jährliche Erhebungen vorgesehen. Die monatliche Erhebung ermöglicht eine zeitnahe Darstellung der wichtigsten Elektrizitätswirtschaftlichen Tatbestände. Um die Unternehmen der allgemeinen Elektrizitätsversorgung zu entlasten, wurde die bisherige monatliche Totalerhebung auf eine Teilerhebung bei bundesweit höchstens 1 000 Betreibern von Anlagen begrenzt. Erfasst werden sowohl Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung als auch Anlagen zur Übertragung und/oder Verteilung von Elektrizität. Diese Angaben sind für die nationale Strombilanz erforderlich und geben zudem Auskunft über die Effizienz des Erzeugungsprozesses. Sofern das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit von seiner in §13 des Energiestatistikgesetzes vorgesehenen Ermächtigung keinen Gebrauch macht, erfolgt die Erfassung der Daten bei Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität ab 1 Megawatt (MW). Bei Anlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität ist eine solche Abschneidengrenze technisch nicht sinnvoll.

7) Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, Amtsbl. der EG Nr. L 27 vom 30. Januar 1997, S. 20; Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, Amtsbl. der EG Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 1.

8) Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24. April 1998, Artikel 1 „Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)“ (BGBl. I S. 730).

Im Rahmen der Erhebung bei den Betreibern von Anlagen der allgemeinen Elektrizitätsversorgung geht es bei den Merkmalen Erzeugung, Einspeisung und Einfuhr darum, das Elektrizitätsangebot sowie die gekoppelte Wärmeerzeugung darzustellen. Zur Beurteilung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung unter Berücksichtigung der Stromimport- und -exportmengen ist es erforderlich, Ein- und Ausfuhr nach Herkunfts- und Abnahmestaaten zu erfassen. Bei den Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung wird zusätzlich die Abgabe der ausgekoppelten Wärme erfasst.

Die Merkmale Betriebs- und Eigenverbrauch, Pumparbeit und Entnahme von Elektrizität beschreiben die Verwendungsseite der erzeugten Strommengen. Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung sind die Merkmale Engpassleistung, Höchstlast und Verfügbarkeit der Anlagen an einem Stichtag. Dieser Stichtag ist gemäß internationaler Vereinbarungen der dritte Mittwoch eines jeden Monats. Zusätzlich ist vorgesehen, dass von Betreibern von Kraftwerken für die allgemeine Versorgung zusätzlich die Belastung auch für jede Stunde innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden an einem Stichtag anzugeben ist. Die Erstellung der auf diese Weise gewonnenen Tages-Lastlinie ist erforderlich, um die Versorgungsbereitschaft der Kraftwerke beurteilen zu können. Die erhobenen Angaben geben Auskunft über die relevanten Belastungskennziffern der Stromversorgung, die im Jahresverlauf starken Schwankungen unterliegen können. Auf die bisher üblichen, aber aufwändig zu ermittelnden 24-Stunden-Werte bei Netzbetreibern wird verzichtet. Dies stellt eine erhebliche Entlastung der Energieversorgungsunternehmen dar.

Das Merkmal Benutzungsstunden stellt eine für den Betrieb von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung wichtige Information dar, auf deren Basis weitere relevante Kennzahlen über die Effizienz der Energieerzeugung berechnet werden können. Zur Beurteilung von Sicherheit und Effizienz der Stromversorgung sowie für die Komplettierung der Energiebilanz ist es auch notwendig, den Bezug, Bestand und Einsatz der Energieträger nach Arten für die Stromerzeugung zu erfassen. Von besonderer Bedeutung für die Erstellung der Energiebilanzen ist die Erfassung der Wärmegehalte der Energieträger.

Die jährliche Erhebung beschränkt sich auf wenige zusätzliche Merkmale, so dass Doppelbefragungen bei den Auskunft Gebenden ausgeschlossen sind. Das Merkmal Abgabe von Elektrizität nach inländischen Abnehmergruppen ermöglicht Aussagen zur Abnehmerstruktur des Elektrizitätsunternehmens. Die Erfassung des Betriebsverbrauchs bei allen Betreibern von Anlagen dient der Vervollständigung der Mengenbilanz auf der Abgabeseite. Die Fragen nach dem Ausfuhrwert und den Erlösen ergänzen die technische Betrachtung um eine ökonomische Komponente. Die Angabe der Erlöse und der dazugehörigen Mengen ist außerdem Grundlage zur Festlegung der Konzessionsabgaben sowie unternehmensinterner Verrechnungspreise. Die Ergebnisse dieser Erhebungen geben schließlich Auskunft über den Wertefluss in der Elektrizitätswirtschaft sowie über deren volkswirtschaftlichen Stellenwert. Aufgrund der Deregulierung auf dem Strommarkt und der damit einhergehenden Veränderungen ist es notwendig, auch die neuen Marktteilnehmer einzubeziehen.

hen, sofern sie Letztverbraucher versorgen, aber kein eigenes Netz zur Versorgung betreiben. Die Angaben über die Abgabe und die Erlöse sind nach Bundesländern zu differenzieren. Das erstgenannte Merkmal dient zur Erstellung von Energiebilanzen auf der Ebene der Bundesländer; die Information über die Erlöse ist Grundlage für energiepolitische Entscheidungen der nach dem Energiewirtschaftsgesetz zuständigen Behörden.

Ferner ist wie bisher eine jährliche Erhebung bei Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme in Kopplungsprozessen, die zur eigenen Versorgung bestimmt sind, vorgesehen. Bei den Auskunftsgebenden handelt es sich in der Regel um Anlagenbetreiber im industriellen Bereich. Die Merkmale entsprechen mit Ausnahme der 24-Stunden-Werte denen der Monatserhebung bei Elektrizitätsunternehmen.

Erhebungen in der Gaswirtschaft

Eine genaue statistische Erfassung und Darstellung der Entwicklung in der Gaswirtschaft ist für eine an den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen orientierte Energiepolitik unentbehrlich. Der Anteil des Gases am Primärenergieverbrauch liegt in Deutschland gegenwärtig bei über 20%, und alle Prognosen gehen davon aus, dass seine Bedeutung künftig noch zunehmen wird. Die Erhebungen nach § 4 des Energiestatistikgesetzes umfassen Angaben, die auch vorher schon von der amtlichen Statistik erfragt wurden. Die Erhebungspraxis und die Erhebungsmerkmale werden nunmehr aber präziser formuliert und die Berichtskreise an die neue Entwicklung auf dem Gasmarkt angepasst. Außerdem wird zur Entlastung der Berichtspflichtigen die Zahl der monatlich zu Befragenden deutlich reduziert.

Die monatliche Erhebung wendet sich an bundesweit höchstens 100 Betreiber von Anlagen zur Gewinnung, Erzeugung oder leitungsgebundenen Verteilung von Gas. Sie werden über die Gewinnung und Erzeugung von Gas nach eingesetzten Energieträgern sowie den Bezug nach inländischen Liefergruppen und Einfuhr befragt. Diese Merkmale sind erforderlich, um das verfügbare Gasaufkommen im Inland darstellen und Aussagen über die Entwicklung von Importabhängigkeiten treffen zu können.

Die weitere Erfassung des Speichersaldos ist wichtig, um das Gasangebot darzustellen. Die Abgabe der Gasversorgungsunternehmen unterliegt im jahreszeitlichen Wechsel und je nach Konjunkturverlauf großen Schwankungen. Diesen starken Schwankungen bei der Gasabgabe stehen überwiegend kontinuierliche Bezüge gegenüber. Der saisonale Ausgleich erfolgt hauptsächlich mit Hilfe der Untertagespeicher. Die Erfassung des Betriebs- und Eigenverbrauchs und der Abgabe nach inländischen Abnehmergruppen und Ausfuhr geben Aufschluss über die Verwendung der verfügbaren inländischen Gasmenge. Diese Daten tragen dem zunehmenden Interesse an Informationen über den Ausbau einer gesicherten Gasversorgung und über die Änderung der Abnehmerstruktur auf deregulierten Gasmärkten Rechnung.

Die jährliche Erhebung befragt auch jene Betreiber von Anlagen zur Gewinnung, Erzeugung oder leitungs-

gebundenen Verteilung von Gas, die nicht zur monatlichen Statistik melden. Außerdem ist aufgrund der Liberalisierung der Gasmärkte und der damit einhergehenden Veränderungen auch die Einbeziehung von neuen Marktteilnehmern, sofern sie Letztverbraucher versorgen und keine eigenen Anlagen zur Verteilung betreiben, erforderlich. Daher ist ein Teil der Merkmale identisch mit denen der Monatsmeldung. Doppelbefragungen sind allerdings ausgeschlossen. Darüber hinaus werden alle Betreiber zu den Merkmalen Bestand und Einsatz von Energieträgern für die Erzeugung von Gas sowie über Einfuhr und Ausfuhr, jeweils nach Staaten, befragt. Allerdings bedarf es hier einer besonderen Differenzierung der Transitmengen, die von anderen Staaten für andere Staaten durch Deutschland geleitet werden. Dies ist erforderlich, um das tatsächlich verfügbare inländische Gasangebot abbilden und die Belastung der Leitungskapazitäten einschätzen zu können. Ferner ist die Abfrage der Gasabgabe nach Art der inländischen Endabnehmer und der daraus erzielten Erlöse vorgesehen. Diese Angaben sind wiederum eine Ergänzung des rein mengenmäßigen Gasflussbildes um eine ökonomische Komponente. Die Kenntnis der Erlöse ist außerdem Grundlage für Entscheidungen nach der Konzessionsabgabenverordnung und zur Bildung interner Verrechnungspreise.

Die Angaben über die Gasabgabe und die Erlöse sind nach Bundesländern zu differenzieren. Das erstgenannte Merkmal dient zur Erstellung von Länder-Energiebilanzen; die Information über die Erlöse ist Grundlage von energiepolitischen Entscheidungen der nach dem Energiewirtschaftsgesetz zuständigen Behörden. Die Ergebnisse dieser Erhebungen geben schließlich auch Auskunft über den Wertefluss in der Gaswirtschaft sowie über deren volkswirtschaftlichen Stellenwert.

Die Auswahl der Erhebungsmerkmale ist so gestaltet, dass den vielfältigen nationalen und internationalen Informationsverpflichtungen nachgekommen werden kann. Die Ergebnisse gewährleisten die Weiterführung der Gasstatistik in der Bilanzform und erlauben, die deutschen Berichtspflichten entsprechend den Anforderungen der Internationalen Energie-Agentur, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Vereinten Nationen sowie der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) zu erfüllen.

Die bereits seit Jahrzehnten durchgeführte jährliche Erhebung des Absatzes von Flüssiggas bei den Verkaufsgesellschaften war im Entwurf des Energiestatistikgesetzes ursprünglich nicht vorgesehen, da es sich beim Flüssiggas nach Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in Absprache mit der deutschen Mineralöl- und Gaswirtschaft um ein Mineralölprodukt handelt. Auf Empfehlung des Bundesrates wurde diese Erhebung dann aber doch in das Gesetz aufgenommen, da die Bundesländer diese Informationen über die sektorale und regionale Verteilung des Absatzes von Flüssiggas für ihre Energiebilanzen benötigen. Aus gesetzestechnischen Gründen wurde diese Erhebung, in die bundesweit knapp über 100 Unternehmen einbezogen werden, dem § 4 Energiestatistikgesetz zugeordnet. Die vorgenannte Vereinbarung zwischen dem federführenden Ressort und den Wirtschaftsverbänden bleibt davon unberührt.

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die statistische Erhebung in der Wärmewirtschaft

Die Wärmewirtschaft stellt einen zunehmend wichtiger werdenden Bereich der Energiewirtschaft dar. Sie umfasst die Wärmeerzeugung in Heizwerken, die Kraft-Wärme-Kopplung in Heizkraftwerken und den Betrieb von Versorgungsnetzen. Zur Fernwärme gehören physikalisch gesehen auch die Fernwärme mit nahen Transportwegen (so genannte Nahwärme) sowie die Kälteerzeugung aus Absorptionsanlagen.

Aus historischen Gründen beschränkte sich das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe bisher auf die Erfassung der Abgabe von Fernwärme bei Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung. Diese Erhebung lieferte jedoch keine Daten über die Wärmeerzeugung und den Brennstoffeinsatz. Die neue Rechtsgrundlage ordnet nun eine Befragung bei den Betreibern der Anlagen, die der Fernwärmeerzeugung und -versorgung dienen, an. Die Auskunftspflicht richtet sich aber auch an Dritte, die sich der Leitungen zur Versorgung bedienen. Die komplexen Prozesse der Kraft-Wärme-Kopplung werden jedoch aus Praktikabilitätsgründen in Verbindung mit der Erhebung der Elektrizitätserzeugung gemäß § 3 Energiestatistikgesetz statistisch erfasst. Um die Belastung der Berichtspflichtigen möglichst gering zu halten, beschränkt sich die Erhebung auf jährlich bundesweit höchstens 1 000 Betreiber. Dabei werden wenige zentrale Tatbestände zur Angebots- und Abgabesituation sowie zusätzlich Bezug, Einsatz und Bestand der zur Produktion der Wärme benötigten Energieträger sowie der Eigenverbrauch erhoben. Die Ergebnisse der Abfrage der Wärmeengpassleistung sind zur Beobachtung der Kapazitätsbelastung und Effizienz notwendig. Die Angabe der Netzverluste ist zur Komplettierung der Energiebilanzen des Bundes und der Länder erforderlich.

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erfassung der Kohleimporte und -exporte

Für die Kohlestatistik gab es bisher keine nationale Rechtsgrundlage. Der Bedarf an statistischem Zahlenmaterial über die inländische Gewinnung von Kohle und deren Verwendung wird auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft, dem Statistischen Bundesamt und der Statistik der Kohlenwirtschaft e.V. aus dem Jahr 1954 gedeckt. Die Kohleimporte und -exporte wurden bisher vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Grundlage des „Gesetzes über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe (BrennstoffStatG)“ erhoben. Mit Einführung des Energiestatistikgesetzes wird das Brennstoffstatistikgesetz außer Kraft gesetzt.

Nach dem neuen Gesetz werden Daten zum Außenhandel mit Kohle erhoben, die sich aufgrund ihrer energiespezifischen Merkmale wie Wärmegehalt, Einsatzbereich und Liefervertragsdauer wesentlich von denen aus der allgemeinen Außenhandelsstatistik unterscheiden. Viele Prognosen gehen davon aus, dass die Be-

deutung der Kohleimporte für die Energieversorgung in Deutschland künftig weiter ansteigen wird. Dies gilt insbesondere für den Import von Steinkohle. Daneben existiert aber auch ein grenzüberschreitender Handel mit Braunkohle, der in einigen Regionen eine wichtige Rolle spielt.

Die neue Vorschrift regelt die monatlichen Erhebungen bei allen Unternehmen, die Kohle ein- und/oder ausführen. Diese Erhebungen dienen in erster Linie der zeitnahen Beobachtung des mengenmäßigen Flussbildes des Kohleimports und -exports. Mit den erhobenen Angaben, bei denen auch nach Kohlearten differenziert wird, wird das Gesamtbild des Energieträgerflusses in Deutschland vervollständigt. Die Daten finden auch Eingang in die Energiebilanzen.

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die statistische Erhebung von erneuerbaren Energieträgern

Der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energieträger ist von besonderer Bedeutung für eine umweltverträgliche und sichere Energieversorgung der Zukunft. Erneuerbare Energieträger können dazu beitragen, endliche Energieressourcen zu schonen, die Umwelt zu entlasten und gesundheitliche Schäden zu vermeiden. Amtliche statistische Daten über die Nutzung dieser Energiequellen fehlten bislang jedoch in weiten Bereichen. Hier musste die Datenbasis entscheidend verbessert werden, insbesondere um verlässlichere Grundlagen für politische Ziel- und Prioritätensetzungen sowie für die Erfolgskontrolle von Maßnahmen zu erhalten. Die Nutzung erneuerbarer Energieträger wird gegenwärtig nur bei der allgemeinen Elektrizitätsversorgung sowie im Rahmen der Klärgasnutzung statistisch erhoben, wobei wegen der Erhebungsgrenze ab 1 Megawatt (MW) für die meisten Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energieträger keine amtlichen Zahlen existieren.

Zur Verbesserung der Datenlage über erneuerbare Energieträger wurde eine Reihe von Maßnahmen in Gang gesetzt. Zum Ersten werden die Betreiber von Anlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern befragt. Diese Betreiber sind allesamt Energieversorgungsunternehmen, denen die erfragten Informationen aufgrund der im Erneuerbare-Energien-Gesetz⁹⁾ angeordneten Abnahme- und Vergütungspflicht ohnehin vorliegen. Somit können Daten über die Nettoerzeugung und Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, aus Wind- und Kleinwasserkraftanlagen, aus Anlagen zur Nutzung der Geothermie, von Biogas sowie von Biomasse kostengünstig ermittelt und vorgelegt werden. Dadurch werden Belastungen bei den (meist privaten) Betreibern insbesondere kleinerer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vermieden.

Zweitens werden – wie bisher – die Erzeugung und die weitere Verwendung von Gas erfasst, das in Kläranlagen gewonnen wird. Die Erhebung konzentriert sich auf wenige wichtige Merkmale, die notwendig sind, um Produktion und Nutzung dieses erneuerbaren Gases in Deutschland zu beschreiben. Die erhobenen Angaben geben Auskunft über die Bedeutung dieser Energienutzungsformen für die Energieversorgung und gestatten Rückschlüsse auf die Nutzung des vorhandenen Po-

9) Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes vom 29. März 2000, Artikel 1 (BGBl. I S. 305).

tenzials. Die Abfrage der Erzeugung und Abgabe von Elektrizität aus Kläranlagen dient dazu, das Gesamtbild zu komplettieren.

Neu ist die Abfrage bei den Betreibern von Anlagen zur Nutzung der Geothermie. Diese Anlagen können bei günstigen geologischen Gegebenheiten zur Wärmegewinnung eingesetzt werden. Bisher existieren in Deutschland allerdings nur wenige Anlagen. Um ihren Beitrag zur Energieversorgung erfassen und in die Energiebilanz integrieren zu können, ist eine jährliche Erhebung der wichtigsten Produktions- und Verwendungsmerkmale vorgesehen.

Die meisten Prognosen gehen davon aus, dass der Beitrag der Treibstoffe aus Biomasse zur Energieversorgung künftig ansteigen wird. Dabei dürfte es sich schwerpunktmäßig um die Gewinnung von Kraftstoffen, wie zum Beispiel Rapsöl, zur Substitution von Mineralölprodukten handeln. Deshalb sieht das Energiestatistikgesetz die Möglichkeit einer statistischen Erhebung dieses Energieversorgungsbeitrags vor, soweit er in Anlagen zur gewerblichen Erzeugung anfällt.

Erhebung der Energieverwendung

Die statistische Erhebung des Energieangebots wird durch die Erfassung der Energieverwendung ergänzt. Dies ist dringend erforderlich, um Erkenntnisse über die Möglichkeiten der rationellen Energienutzung, über Einsparpotenziale und mit der Energienutzung verbundene Schadstoffemissionen zu erlangen. Allerdings werden gegenwärtig keine Realisierungsmöglichkeiten für eine alle Bereiche umfassende Verwendungsstatistik gesehen, weil zum Beispiel die Energienutzung im außerordentlich heterogenen Kleinverbraucherbereich (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen) oder im Haushaltsbereich nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erfasst werden könnte. Die Erhebung der Energieverwendung konzentriert sich deshalb auf den Bereich der industriellen Energienutzung, der auch bisher schon im Rahmen der laufenden Konjunkturbeobachtung befragt wurde. Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, wird hier eine jährliche Befragung bei bundesweit höchstens 60 000 Betrieben im Bergbau, der Gewinnung von Steinen und Erden und im verarbeitenden Gewerbe als ausreichend erachtet.

Für eine grundlegende Darstellung der Energieverwendung sind regelmäßige Angaben über Bezug, Bestand, Verbrauch und Abgabe nach Energieträgern erforderlich. Die bisherige Liste der Energieträger entsprach nicht mehr dem Stand der Technik, sie wurde überarbeitet und der Verwendungsvielfalt in den Betrieben angepasst. Darüber hinaus wird bei dem Energieträgereinsatz künftig zwischen energetischer und nicht-energetischer Verwendung unterschieden. Dies ist auch für die Energiebilanz und die darauf fußende Berechnung der CO₂-Emissionen in einigen Wirtschaftsbereichen von größter Bedeutung.

Zur Umsetzung des Gesetzes

Das Energiestatistikgesetz wurde am 26. Juli 2002 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 1. Januar 2003 in Kraft. Die dazwischen liegende relativ kurze Zeitspanne erforderte eine Prioritätensetzung bei der methodischen und fachlichen Vorbereitung der neuen Erhebungen. So wurde in den Monaten vor dem Inkraft-Treten mit den statistischen Ämtern der Länder vorrangig ein Konzept zur Anpassung der monatlichen Erhebungen, insbesondere für die Elektrizitätswirtschaft, erarbeitet und mit der Fachaufsicht und den Wirtschaftsverbänden abgestimmt. Die neu gestalteten Fragebogen wurden den Auskunft Gebenden seitens der statistischen Ämter der Länder zugeleitet. Die Jahreserhebungen in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft bleiben im Wesentlichen unverändert. Der Erhebungsbogen für die Befragung der Unternehmen der Wärmewirtschaft wurde fertig gestellt und von den statistischen Ämtern der Länder versandt. Der Jahresbogen für die Industriekraftwerke wurde – soweit fachlich möglich – dem Fragebogen für die Kraftwerke der allgemeinen Versorgung angepasst. Die Konzeption der Erhebungsunterlagen für die Bereiche Geothermie, Biotreibstoffe sowie Energieverwendung ist weit fortgeschritten. Auch hier war eine Abstimmung mit dem Ressort und den Fachverbänden geboten. Es ist davon auszugehen, dass diese Erhebungen nach einer Anlaufphase termingerecht durchgeführt werden können.

Diplom-Kaufmann Wolfgang Bayer
(Statistisches Bundesamt)